

Rechtsanwältin Viviane Fischer

RAin Viviane Fischer | Waldenserstr. 22 | 10551 Berlin

Berlin, 28.06.2020

Kreisverwaltung Gütersloh
z.Hd. Herrn Adenauer
Herzebrocker Str. 140
33334 Gütersloh

Tel. 030 922 59670
Fax 030 814 50877

kontakt@vivianefischer.de
www.vivianefischer.de

Per Fax 05241 - 85 4000

Az. 1001/2020/VF

Presseanfrage zu Corona/Tönnies/Genauigkeit Test EILT – kurze Frist bis zum 01.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Verweis auf die als Anlage beigefügte Vollmacht zeige ich an, dass mich Herr Jens Wernicke mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Herr Wernicke ist freier Journalist und Herausgeber des „Rubikon - Magazin für die kritische Masse“.

Herr Wernicke machen die Quarantäne-Situationen in Berlin, Göttingen und Gütersloh große Sorge. Sowohl in Bezug auf die sich in Quarantäne befindlichen Personen, als auch in Bezug auf die Aussenwirkung des Einschlusses der Betroffenen in ihren Wohnungen Häusern und die hermetische Abriegelung der Gebäude auf die Menschen in Deutschland und der ganzen Welt. Wegen der Ungenauigkeit des PCR-Tests, mindestens ca. 1,4% falsch-positiv Rate sowie deren Reagibilität auf andere Coronaviren. besteht die Gefahr, dass Menschen sich zu Unrecht in Quarantäne befinden. Hier ist dringend Aufklärung geboten.

Unter Verweis auf § 4 PresseG Bin., Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 10 EMRK beantrage ich daher namens und in Vollmacht meines Mandanten kurzfristig Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Ist Ihnen bekannt, dass Tiere wie Rinder, Schweine, Katzen, Hunde etc. Träger einer Vielzahl von Coronaviren sind, die für den Menschen ohne Gefahrenpotential sind?
2. Ist Ihnen der in der Studie "Temporary Carriage of Bovine Coronavirus and Bovine Respiratory Syncytial Virus by Fomites and Human Nasal Mucosa After Exposure to Infected Calves" vom 22.01.2018 (<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29357935>) dargelegte Sachverhalt bekannt? Danach lassen sich im Nasenschleim von Menschen Partikel von für Menschen harmlose Rinder-Coronaviren für einen kurzen Zeitraum nachweisen, nachdem diese mit infizierten Rindern in Kontakt gekommen sind.
3. Stehen Sie bezüglich der tierischen Coronaviren und der möglichen falsch-positiven Reaktion des SARS-CoV-2-PCR-Tests in Austausch mit dem Friedrich-Löffler-Institut oder anderen Institutionen? Wenn ja - zwischen welchen Personen der jeweiligen Institution läuft der Austausch? Ist insoweit auch die Charité, insbesondere Herr Prof. Drosten, involviert? Herr Prof. Drosten hatte sich in einem Podcast dahingehend geäußert, dass sein sog. "Drosten-Test" falsch positiv auf Rinder-Coronaviren reagieren könne. Inwieweit haben Sie vom RKI oder von Herrn Prof. Drosten Warnungen empfangen, dass bei einer Testung von Personen auf Schlachthöfen und in anderen Räumlichkeiten, bei denen diese mit lebenden oder toten Tieren oder Tierbestandteilen in Kontakt

kommen, falsch-positive Testergebnisse auftreten können, die nicht zu einer unnötigen und daher ggfls. rechtswidrigen Quarantäne führen dürfen?

4. Haben Sie getestet, ob der SARS-CoV-2-PCR-Test positiv auf Schweine-Coronaviren anschlägt? Bei dem Ringversuch der Deutschen Akkreditierungsstelle ist bei einer Probetestung mit einem harmlosen Menschen-Coronavirus eine falsch-positive Testungsquote von 7,6% herausgekommen. Wie ist die Quote bei einer Probe mit Schweine-Coronaviren? Unterscheidet sich diese je nach Hersteller des verwendeten Testkits bzw. bei der Benutzung von hauseigenen Tests? Welche Tests wurden konkret verwendet? Welche Labore haben die Tests durchgeführt? Zu welchen Ergebnissen sind die Labore gelangt (Anzahl Tests, Anzahl klar positive, Anzahl schwach positive Ergebnisse)? Welche Zielsequenzen haben die Tests jeweils angesteuert und bei welchen ergab sich die höchste Rate an falsch positiven Ergebnissen? Greifen Sie nun im Hinblick auf die Frage einer möglichen falsch-positiv Testung der Tönnies-Mitarbeiter durch harmlose Schweine-Coronaviren auf die Expertise des Friedrich-Löffler-Instituts zurück? Zwischen welchen Personen ist konkret in Bezug auf eine mögliche Abstrichkontaminierung durch Schweine-Coronaviren ein Gedankenaustausch erfolgt?

5. Haben Sie sichergestellt, dass die Personen, die bei der Firma Tönnies positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, über einen ausreichend langen Zeitraum ohne Exposition gegenüber Schlachtkörpern von Schweinen oder durch Schlachtstätigkeit möglicherweise mit Schweine-Coronaviren durchsetzte Räumlichkeiten waren, so dass keinerlei falsch-positive Testergebnisse durch Schweine-Coronaviren im Abstrich entstehen konnten? Durch welche Massnahmen ist dies konkret sichergestellt worden? Welcher zeitliche Sicherheitspuffer zwischen Exposition und Abstrichnahme ist von Ihnen gewählt worden? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage fusst der konkret gewählte zeitliche Sicherheitspuffer?

6. Haben Sie Weisungen vom RKI erhalten, einen entsprechenden zeitlichen Sicherheitspuffer zu berücksichtigen? Haben Sie die untersuchende Behörde bzw. die mit der Durchführung der Untersuchung vor Ort beauftragten Personen angewiesen, einen entsprechenden zeitlichen Sicherheitspuffer zu berücksichtigen? Wenn nein, aus welchen Gründen ist dies unterlassen worden?

7. Hat das RKI Sie darauf hingewiesen, dass die (unberechtigte) Verhängung einer Quarantäne aufgrund eines falsch-positiven Testergebnisses z.B. aufgrund von Verunreinigung des Abstriches durch Schweine-Coronaviren zu Amtshaftungsansprüchen führen kann? § 253 II BGB lautet: Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. Haben Sie auf Basis des entsprechenden Hinweises des RKI, die handelnden Behörden oder/und die handelnden Personen vor Ort auf diesen Umstand hingewiesen? Wenn nicht, aus welchen Gründen ist dies unterblieben?

8. Welche Labore sind mit der Durchführung/Auswertung beauftragt worden? Aus welchen Gründen? Haben diese Labore Tests zur Covid-19 Diagnostik Tests aus Eigenherstellung verwendet oder solche, die keine CE-Kennzeichnung haben, so dass sie nach § 3 Abs. 22 MPG als In-Vitro-Diagnostika aus Eigenherstellung gelten? Gem. § 12 MPG dürfen Medizinprodukte aus Eigenherstellung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen nach § 7 MPG erfüllen und das für sie vorgesehen Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben. Liegen von den fraglichen Laboren die Erklärungen nach § 5 Abs. 6 MPV mit Versicherung der Einhaltung der Grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Richtlinie 98/79/EG vor. Haben diese Labore nachweislich in ihrer Einrichtung eine Dokumentation erstellt, die Angaben enthält zur

- Validierung der Methode
- Ermittlung von Leistungsdaten, Spezifität und Sensitivität
- Beobachtung der der Herstellung nachgelagerten Phases
- Durchführung von vorgesehenen Korrekturmaßnahmen.

Sind die Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft worden? Wenn ja von wem?

9. Aus anderen Bundesländern ist uns bekannt, dass es weit überwiegend nur sehr wenige Labore sind (teilweise sogar nur eines ist), die den Großteil der im jeweiligen Bundesland anfallenden Tests bearbeiten. Bitte teilen Sie uns mit, welche Labore in NRW Corona-Tests durchführen und in welcher prozentualen Verteilung. Bitte teilen Sie uns die je Labor durchgeführten Tests auch in absoluten Zahlen mit ebenso wie die jeweils von den Laboren positiv ermittelten Testergebnisse in absoluten und relativen Zahlen. Sofern sich eine besondere Häufung von Tests bei einem oder wenigen Laboren ergibt, benennen Sie bitte die Gründe dafür.

10. Nach welchen Kriterien hat Ihre Behörde, die von Ihnen mit der Durchführung der Coronatests beauftragten Labore ausgewählt? Hat insoweit eine Ausschreibung stattgefunden? Welches Labor hat die Tests bei der Firma Tönnies durchgeführt? Wie ist dieses Labor ausgewählt worden? Von welcher Entität, von welchen handelnden Personen ist die Abstrichentnahme durchgeführt worden.

Ich darf Sie ergänzend noch um Stellungnahme bitten, inwieweit Sie Hilfe, ggfls. auch finanzieller Natur benötigen, um Wiederholungstestungen ggfls. mit bessern Testkits durchführen zu können. Ich bin beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass meine Mandantschaft jederzeit bereit ist, eine erneute Testung durch qualifizierte Mitarbeiter durchführen zu lassen und die Kosten dafür zu tragen.

Angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen sieht mein Mandant Ihrer Antwort kurzfristig **bis zum 01.07.2020** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fischer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Rechtsanwältin
Viviane Fischer